

Empfohlene Vorgehensweise zur Wiederherstellung der eigenen Rechtsfähigkeit

Nachfolgend werden hier im Einzelnen die Schritte beschrieben, die zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zum Bundesstaat Bayern benötigt werden. Damit Sie schnellstmöglich Ihre staatlichen Dokumente in Empfang nehmen können und Sie somit in den Schutz der Genfer Konvention kommen benötigen wir folgende Unterlagen:

Abstammung nachweisen

Bevor Sie Ansprüche auf die Staatlichkeit im Staatenbund Deutsches Reich, hier im Bundesstaat Bayern, geltend machen, prüfen Sie bitte selbst anhand Ihrer Abstammungsunterlagen, ob Sie anspruchsberechtigt gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 sind. Benutzen Sie bitte als Hilfestellung das Abstammungsformular *Ihre Abstammung* und reichen dieses mit ein.

Für Abkömmlinge deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge, deren Abstammungslinie bis 1955 wieder ihren Wohnsitz auf dem Territorium der Glied- /Bundesstaaten des seit 1871 weiterhin existierenden Staatenbundes Deutsches Reich genommen haben, gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Beschluß *Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge* vom 01. Mai 2017 - veröffentlicht unter Beschlüsse 2017.

Zum urkundlichen Nachweis Ihrer Abstammung beantragen Sie beim Standesamt Ihres Geburtsortes eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch oder Geburtenregister. Für Ihren eigenen Geburtsnachweis bitte **keine Geburtsurkunde** beantragen. Falls über die Standesämter nur noch ein beglaubigter elektronischer Registerauszug ausgegeben wird, beharren Sie auf Erstellung der beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch, da der elektronische Registerauszug kein Nachweis für Ihre Lebendgeburt ist. Berufen Sie sich auf Ihr Recht gem. § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die weiteren, zur Dokumentation Ihrer Abstammung benötigten Nachweise Ihrer Vorfahren, können auch in Form von anderen öffentlich beglaubigten Dokumenten, wie Geburtsurkunden, Sterbe- oder Eheurkunden, etc. eingeholt werden, sofern hier Geburtsdatum und Geburtsort der betroffenen Vorfahren vermerkt ist.

Für ungeklärte Fälle ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Für Ausländer und für Ehefrauen von Ausländern (auch, wenn diese für sich eine deutsche Abstammung nach RuStAG nachweisen können) gilt das Abstammungsrecht nach internationalem Recht (des Ehemannes) vorrangig und ist im Einzelfall zu prüfen.

Ehefrauen von deutschen Männern mit nachgewiesener Abstammung erhalten nach RuStAG allein durch ihre Heirat die Staatsangehörigkeit des Ehemannes.

Personenstandserklärung, Willenserklärung, Handelsbedingungen (PSE/WE/AHB)

Um den Wechsel aus der Staatenlosigkeit in der BRD oder aus der „Hitler’schen Staatsangehörigkeit“ „Deutsch“ als Inhaber des „Gelben Scheins“ wieder in die Staatlichkeit vollziehen zu können und damit die völkerrechtlich garantierten Menschen-, Völker- und Eigentumsrechte als Staatsangehöriger eines Glied/Bundesstaats und damit als *persistent objector* geltend machen zu können, sind eine Personenstandserklärung, Willenserklärung und die Allgemeinen Handelsbedingungen (PSE/WE/AHB) zwingend erforderlich. Diese wird bei der Abgabe der BRD-Dokumente den BRD-Behörden mit übergeben. Unter anderem erfolgt hierbei die entgegengesetzte Willenserklärung zur Glaubhaftmachung „deutsch“ gemäß Artikel 116 Abs. 2 GG* und die Aufhebung der invisiblen Verträge mit der BRD, die bisher die Möglichkeit zur Geltendmachung der Grundrechte als Grundrechtsträger überlagert und damit verhindert haben.

Es ist die vom Bundesstaat Bayern auf der Weltnetzseite veröffentlichte Erklärung (PSE/WE/AHB) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und nur an den blau markierten Stellen anzupassen und an den dafür vorgesehenen Stellen (Seite 3, 6, 10) zu unterzeichnen.

Die PSE/WE/AHB sollte nach Anpassung in einheitlicher Druckfarbe gedruckt und an vorgesehenen Stellen unterzeichnet werden. Inhaltliche Änderungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit staatlichen Vertreten vorgenommen werden, um die rechtliche Absicherung auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten.

Souveräne unterzeichnen generell **rechts** auf einem Dokument. Die in der PSE/WE/AHB gewählte Unterschrift gilt als Vorlage und Nachweis für zukünftige Unterschriften des Souveräns. Es kann hierbei von Ihnen frei gewählt werden, welche Vornamen (wenn es mehrere gibt) in der Unterschrift verwendet werden. Bei Änderung der Unterschrift ist allerdings eine neue PSE/WE/AHB zu veröffentlichen. Um den Unterschied zur juristischen Person, also zu dem im Urheberrecht der BRD stehenden *Namen* herzustellen, sollte die Unterschrift aus rechtlicher Sicht erkennbar den/die gewählten Vornamen gefolgt mit einem a.d.F. und den Familiennamen tragen.

In gedruckter Form, z.B. in Schriftstücken, werden zur Bezeichnung Ihrer natürlichen Person immer alle urkundlich erwähnten Vornamen und Ihr Familienname, dieser in Sperrschrift (siehe PSE/WE/AHB) verwendet.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Wir empfehlen, zum eigenen Schutz gegen Übergriffe der BRD-Verwaltungen eine Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsvollmacht. Diese Dokumente dienen allein zu Ihrer eigenen Sicherheit und müssen nicht den staatlichen Stellen vorgelegt werden.

BRD-Dokumente

Kopieren Sie bitte alle bisherigen Dokumente, wie Personalausweis, Führerschein und Reisepaß (am besten Farbkopien) und lassen diese direkt vom ausstellenden Bürgerbüro und einmal separat notariell beglaubigen. Die notarielle Beglaubigung kann nützlich sein, ist aber nicht zwingend notwendig. Reine Sicherheitsmaßnahme. [Evtl. gelben Schein oder ESTA Eintrag, wenn vorhanden, auch kopieren].

Damit haben Sie bis zur vollendeten Ummeldung amtliche Lichtbildausweise, die nach internationalem Recht, in rechtfertigendem Notstand nach §§ 227, 228, 229 BGB, anerkannt werden müssen.

Nach Empfang der staatlichen Urkunden dürfen die beglaubigten Ausweiskopien der BRD jedoch nicht mehr verwendet werden, um zu vermeiden, daß die „Existenz“ der in den Melderegistern der BRD eingetragenen juristischen Person durch Vorlage der auf den BRD-Papieren eingetragenen Registernummern weiterhin bestätigt wird. Nehmen Sie bei Fragen Kontakt mit dem Staatsamt für Völkerrecht auf - voelkerrechtsbuero@bundesstaat-bayern.net

Führerschein

Um die staatliche Fahrerlaubnis (Führerschein) ausstellen zu können, werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Aktuellen Auszug aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister
2. Aktuellen Auszug aus dem Fahreignungsregister
3. Paßfoto (H: 8,5 cm, B: 6 cm) muß nicht biometrisch sein.

Der alte „graue“ Führerschein braucht nicht abgegeben zu werden, da er im Bundesstaat Bayern ebenfalls anerkannt wird.

Sonstiges

Eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist zu kündigen!

Die Mitgliedschaft in einer Partei führt automatisch wieder zurück in das BRD-System und zur Staatsangehörigkeit „deutsch“ gemäß Artikel 116 (1) GG*.

Die Tätigkeit im Vorstand bei eingetragenen Vereinen (e.V.) ist schädlich in Bezug auf die Staatlichkeit; ebenso die Funktion eines kirchlichen Würdenträgers o.ä., da man sich hier der deutschen Gerichtsbarkeit unterwirft.

Da die Kirche einen „Auslieferungsvertrag“ mit dem „Staat“ hat, wird man, sollte man nicht aus der Kirche austreten, wieder von der Kirche in das Register des Einwohnermeldeamts eingetragen.

Zur Abmeldung benötigten Sie Ihren Personalausweis!

Alle anderen Ausweise, die von Organisationen und Vereinen z. Tl. im rechtfertigendem Notstand nach Artikel 20 Absatz 4 des GG* als Ersatzdokument ausgestellt worden sind, sind ebenfalls zurückzugeben (Erklärung Fremddokumente)

Zurückzugeben sind auch (international) apostillierte Urkunden, die bisher als Reiseausweise eingesetzt worden sind, da hier ebenfalls invisible Verträge mit der BRD/EU hinterlegt sind.

Anforderung der staatlichen Urkunden

Auf der Weltnetzseite finden Sie das Formular zur *Anforderung Urkunden Bundesstaat Bayern* mit einer Liste für Vollständigkeit. Lesen Sie sich diese durch und stellen die Nachweise zusammen, die für Sie zutreffend sind. Alles andere streichen Sie bitte durch. Die vollständigen Unterlagen senden Sie über die dort bezeichnete Poststelle an die zuständige Zentrale Verwaltung in Bayern. Diese überprüft die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Unterlagen.

Wenn die Einreichung Ihrer Unterlagen einen positiven Anspruch auf Beurkundung ergibt, erhalten Sie von der Zentralen Verwaltung eine Bestätigung des Rechtsanspruches auf Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Bayern (positiver Bescheid). Diese Bestätigung ist sehr wichtig, denn ohne diese Bestätigung weigern sich die Landeseinrichtungen der BRD zu Recht, Dokumente entgegen zu nehmen, und möglicherweise erhalten Sie dann einen Bußgeldbescheid, denn gemäß den Verwaltungsbestimmungen des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen muß jeder Staatenlose gemäß Artikel 27 einen Personalausweis oder Artikel 28 einen Reiseausweis haben.

Deshalb können die alten BRD Dokumente erst nach Erhalt der Positivbescheinigung abgegeben werden und es muß von der BRD Einrichtung ein Nachweis darüber ausgestellt werden.

Würden Sie die BRD-Ausweise (Personalausweis, Reisepass und Führerschein) und, sofern beantragt, den gelben Schein behalten, gilt das als Beschlagnahme und Einbehaltung der alten Dokumente. Dies ist aus formaljuristischen Gründen nicht zulässig und wird von den staatlichen Stellen des Bundesstaats Bayern nicht anerkannt.

Die tatsächliche Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Bayern kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß alle Dokumente der BRD/Deutschland/Germany etc., welche die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 GG* oder die bisherige Staatenlosigkeit dokumentierten, abgegeben wurden!

Abgabe der BRD-Papiere

Bitte kontaktieren Sie vor Abgabe der Ausweise das Staatsamt für Völkerrecht in Bayern voelkerrechtsbuero@bundesstaat-bayern.net.

Sie erhalten Unterlagen und Hinweise, wie die BRD-Urkunden juristisch einwandfrei beim zuständigen Einwohnermeldeamt persönlich abzugeben sind.

Zum Erhalt der staatlichen Urkunden (Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein und Führerschein) muß ein rechtskonformer Abgabennachweis der BRD-Urkunden vorliegen. Erst nach Abgabe der BRD-Dokumente ist es möglich, die Staatsangehörigkeit zum Bundesstaat Bayern gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913, zu bestätigen.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Amtsblätter des Deutschen Reichs seit Dezember 2016, veröffentlicht auf den Weltnetzseiten www.Staatenbund-DeutschesReich.info und www.bundesstaat-bayern.info

* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland